

**Quittungskarte A. Für Pflichtversicherung und Weiterversicherung.**

**Versicherungsanstalt:** *Provinz Westfalen*

(Hier ist bei der ersten Quittungskarte der Name der Anstalt einzutragen, in deren Bezirk der Versicherte zur Zeit der Ausstellung beschäftigt ist. Jede folgende Karte ist mit dem Namen der vorhergehenden [Ursprungsanstalt] zu versehen.)

**Ausgabestelle:** *Polizeibehörde Beelen.*

Liste der Quittungskarten A Nr. ....

**Ausgestellt am** *14* ten *September* *1914*

**Verwendbar für die Zeit seit dem** *1* ten *Juli* *1914*



**Zur Vermeidung von Nachteilen (§ 1420 der Reichsversicherungsordnung) binnen zwei Jahren nach dem Ausstellungstage zum Umtausch einzureichen. Jeder Anspruch aus dieser Karte und allen früheren Karten geht verloren, wenn nicht während zweier Jahre nach der Ausstellung dieser Karte mindestens für 20 Beitragswochen Beiträge entrichtet werden. Beiträge, die für die Zeit vor dem Ausstellungstage gelten, sind in diese 20 Beiträge nicht einzurechnen (§ 1280).**

**Quittungskarte Nr. *10* für**

*Anton Lössemann geb. Kröcker*  
(Vor- und Suname, bei Frauen auch Geburtsname, bei Angabe mehrerer Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen)

bei Ausstellung dieser Karte **Wohnort** *Beelen*  
(Wohnung) **Berufsstellung** *Polizeiamt*

geboren am *14* ten *Juli* im Jahre *1870*

zu *Beelen* Kreis *Warburg*  
Amt

**§ 1424 der Reichsversicherungsordnung.** Die Karte darf nur die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten und keine besonderen Merkmale tragen; vor allem darf aus ihr nichts über Führung oder Leistungen des Inhabers zu entnehmen sein. Karten, die dagegen verstoßen, hat jede Behörde, der sie zugehen, einzubehalten und durch neue zu ersetzen. Die nachweisbaren Beiträge werden beglaubigt übertragen. Die beteiligten Versicherungsanstalten werden benachrichtigt.

**§ 1425.** Niemand darf eine Quittungskarte wider den Willen des Inhabers zurückbehalten. Dies gilt nicht für die zuständigen Stellen, wenn sie die Karten zu Zwecken des Umtauschs, der Berichtigung, Aufrechnung, Übertragung, Beitragsüberwachung oder beim Einzugsverfahren zurückbehalten.

Wer Karten dieser Vorschrift zuwider zurückbehält, ist dem Berechtigten für Nachteile hieraus verantwortlich. Die Ortspolizeibehörde nimmt die Karte ab und händigt sie dem Berechtigten aus.

**§ 1495.** Wer Quittungskarten mit unzulässigen Eintragungen oder mit besonderen Merkmalen verfälscht, kann vom Versicherungsamte mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft werden.

Mit der gleichen Strafe kann bestraft werden, wer in Quittungskarten den Vordruck fälschlich ausfüllt oder die zur Ausfüllung des Vordrucks eingetragenen Worte oder Zahlen verfälscht oder wissentlich eine solche Karte gebraucht.

Wer die Eintragungen, Merkmale oder Fälschungen in der Absicht macht, den Inhaber Arbeitgebern gegenüber kenntlich zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Bei mildernden Umständen kann statt der Gefängnisstrafe auf Haft erkannt werden.

Eine Verfolgung wegen Urkundenfälschung (§§ 267, 268 des Reichs-Strafgesetzbuchs) tritt nur gegen Personen ein, welche die Fälschung in der Absicht begangen haben, sich oder anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder anderen einen Schaden zuzufügen.

\*) Zu durchstreichen, wenn die Ausgabestelle keine Liste der Quittungskarten A führt.



hat, ist ein 9. Tag zu entrichten. Dabei sind die Feder, und zwar zunächst in der linken Kartenhälfte, von oben links beginnend, in fortlaufender Reihe von links nach rechts zu befeuern.

Sede Marke muß entwertet werden.	Sede Marke muß entwertet werden.	Sede Marke muß entwertet werden.	Sede Marke muß entwertet werden.
Sede Marke muß entwertet werden.	Sede Marke muß entwertet werden.	Sede Marke muß entwertet werden.	Sede Marke muß entwertet werden.
Sede Marke muß entwertet werden.	Sede Marke muß entwertet werden.	Sede Marke muß entwertet werden.	Sede Marke muß entwertet werden.

**Sämtliche Marken sind bei Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark zu entwerthen.** Als Tag der Entwerthung wird bei Beitragsmarken der letzte Tag des Zeitraums angegeben, für den die Marke gilt, bei Zusatzmarken der Tag, an dem die Marke eingelöst wird, §. 8. 1. 12.

**Aufrechnung:**

Zahl der Wochen, für die Beiträge entrichtet sind, in Lohnklasse				
I	II	III	IV	V

Dauer bescheinigter Krankheiten		Dauer militärischer Dienstleistungen	
vorn	bis einschließl.	vorn	bis einschließl.


Diensttag der Aufrechnungsstelle.

(Ort und Datum.)

(Aufrechnungsstelle.)

Gilt jede Kartenreihe, in der eine verpflichtungspflichtige Befristung hat, verbunden